

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

8 L 2423/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deis und Kellmann, (Gerichtsfach K 1107), Richard-Wagner-
Straße 14, 50674 Köln,
Gz.: K464/14/D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5759061-273,

Antragsgegnerin,

wegen

Asylrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 29. Dezember 2014

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Schommertz

beschlossen:

- 2 -

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers im Verfahren - 8 K 6696/14.A - gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. Oktober 2014 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht hat, dass er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann (vgl. §§ 166 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung).

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers im Verfahren - 8 K 6696/14.A - gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 29. Oktober 2014 anzuordnen,

ist zulässig (I.) und hat auch in der Sache Erfolg (II.).

I.

Nach § 34a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sind Anträge nach § 80 Absatz 5 VwGO gegen die Abschiebungsanordnung innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu stellen. Zugunsten des Antragstellers ist davon auszugehen, dass der Antrag innerhalb der Wochenfrist gestellt worden ist. Das Datum der Zustellung ist nicht bekannt; es ergibt sich insbesondere nicht aus den vorgelegten Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin. In den Akten der Antragsgegnerin befindet sich (lediglich) der Entwurf einer Empfangsbestätigung, der der zuständigen Ausländerbehörde – offensichtlich nach einem erfolglosen Zustellversuch – am 12. November 2014 mit der Bitte übersandt wurde, dem Antragsteller den Bescheid auszuhän-

- 3 -

digen. Wann der Bescheid dann tatsächlich ausgehändigt wurde, ist nicht bekannt. Diese Unklarheit geht zu Lasten der Antragsgegnerin.

II.

Die gebotene Abwägung der Interessen des Antragstellers, einstweilen von der Abschiebung nach Malta verschont zu bleiben gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung der Abschiebungsanordnung ergibt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ein Überwiegen des Suspensivinteresses des Antragstellers. Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind als offen anzusehen. Insbesondere ist derzeit nicht sichergestellt, dass eine mögliche konkrete Gesundheitsgefährdung des Antragstellers durch die Abschiebung nach Malta hinreichend sicher ausgeschlossen ist.

Gegenüber dem Antragsteller ist die Abschiebung nach Malta angeordnet worden, da dieser Staat gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (sog. "Dublin III-Verordnung") für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist demzufolge § 34a Abs. 1 i.V.m. § 27a AsylVfG. Danach ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Dies setzt u. a. voraus, dass die Antragsgegnerin zuvor geprüft hat, ob „feststeht“, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Dabei sind sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse in den Blick zu nehmen. Dies gilt auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen oder Duldungsgründen. Gegebenenfalls hat das Bundesamt die Abschiebungsanordnung aufzuheben oder die Ausländerbehörde anzuweisen, von deren Vollziehung abzusehen,

vgl. dazu BVerfG, Beschlüsse vom 17. September 2014 – 2 BvR 732/14, 2 BvR 939/14 und 2 BvR 1795/14 –, juris.

- 4 -

Das ist vorliegend in Bezug auf die Situation in Malta für den Antragsteller bislang nicht geschehen. Ungeachtet der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Abschiebung nach Malta,

vgl. hierzu zuletzt: VG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Oktober 2014 – A 8 K 345/14 – und VG Berlin, Beschluss vom 4. August 2014 – 34 L 78.14 A –, beide juris,

ist hier zu beachten, dass der Antragsteller fachärztliche Bescheinigungen vorgelegt hat, nach denen er unter einer Lungentuberkulose und schweren depressiven Störungen leidet. Es bestehen hingegen keinerlei Anhaltspunkte, dass sich das Bundesamt vergewissert hat, dass der Antragsteller in Malta konkret Zugang zu einer diesbezüglich hinreichenden ärztlichen Versorgung hat. Mit Blick auf die Auskunftslage zu Malta,

vgl. hierzu VG Karlsruhe, Beschluss vom 8. Oktober 2014 – A 8 K 345/14 – und VG Berlin, Beschluss vom 4. August 2014 – 34 L 78.14 A –, beide juris,

ist jedenfalls im Lichte des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) zu fordern, dass das Bundesamt die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann. Dies kann gebieten, sicherzustellen, dass erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft in Malta zur Verfügung stehen.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. September 2014 – 2 BvR 732/14, 2 BvR 939/14 und 2 BvR 1795/14 –, juris.

Da dies vorliegend trotz konkreter Anhaltspunkte für Gesundheitsgefahren derzeit nicht gewährleistet ist, steht der Abschiebung des Antragstellers damit gegenwärtig der Schutz des Grundrechtes aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG entgegen.

Eine eingehendere Prüfung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Im Eilrechtsschutzverfahren ist bei der Abwägung das Interesse des Antragstellers, bis zur Entscheidung über seine Klage nicht nach Malta abgeschoben zu werden, ange-

- 5 -

sichts der konkret möglichen Gesundheitsgefahren höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an einer möglichst umgehenden Rückführung des Antragstellers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schommertz



Beglaubigt
Reif, VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle